

RS OGH 1992/11/10 4Ob89/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

UrhG §59a

UrhG §78

Rechtssatz

Der gegen § 78 UrhG Verstoßende kann sich nicht mit Erfolg auf § 59 a UrhG berufen. Nach dieser Bestimmung dürfen ausländische Rundfunksendungen von Werken zur gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung mit Hilfe von Leitungen benützt werden; eine gesetzliche Verpflichtung zur Weiterleitung - worin ein Rechtfertigungsgrund gelegen wäre - besteht hingegen nicht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 89/92
Entscheidungstext OGH 10.11.1992 4 Ob 89/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0076961

Dokumentnummer

JJR_19921110_OGH0002_0040OB00089_9200000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at